

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

per Email versandt:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

AN/RR

Bern, den 26. Februar 2021

SAV Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

1. Allgemeine Ausführungen

1.1 Obligatorium

1.1.1 Grundsatz

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ist das Gesetz nur insoweit anwendbar, als es die Verfahrensgesetze des Bundes vorsehen. Entsprechend enthalten die verschiedenen Bundesprozessgesetze einschlägige Bestimmungen (im Falle eines Inkrafttretens des BEKJ), die den **Austausch von Dokumenten über die E-Justiz-Plattform** einerseits für Gerichte oder generell für verschiedene Behörden und andererseits für berufsmässig handelnde Parteienvertreterinnen und -vertreter **obligatorisch** erklären (Art. 25 VE-BEKJ ist parallel zu lesen mit Art. 47a VE-VwVG; Art. 38c VE-BGG; Art. 128c VE-ZPO; Art. 103c VE-StPO; Art. 2c VE-ZeugSG; Art. 8c VE-OHG; Art. 31c VE-VStrR; Art. 37c VE-MStP).

Der SAV begrüsst diesen Grundsatz, ohne den der Erfolg der digitalen Transformation im

Bereich der Justiz mit Sicherheit gefährdet wäre. Ist nämlich die Nutzung der Plattform nur fakultativ, werden die Verfahren besonders komplex sein, insbesondere wenn eine Partei den analogen und die andere den digitalen Weg wählt, ein Problem, mit dem die Gerichte derzeit bei der elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen konfrontiert sind.

Der SAV begrüsst das Gesetzesprojekt auch deshalb, weil auf europäischer Ebene gleiche Bestrebungen im Gang sind. Die Schweiz muss sich für die vorgesehenen «cross-border civil and criminal proceedings» engagieren und dafür besorgt sein, dass Justitia 4.0 Zugang zum e-Codex System erhält.

Der SAV bemängelt jedoch, dass aufgrund einer **fehlenden Regelung im SchKG**, das Betreibungs- und Konkursverfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt und das SchKG-Verfahren sowie das Verfahren der SchKG-Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Obligatoriums fallen. Rechtsöffnungen und Konkursverfahren stellen einen grossen Teil des sogenannten Massengeschäfts der erstinstanzlichen kantonalen Gerichte dar. Der Erfolg der digitalen Transformation hängt indes von einer breiten Anwendung des Obligatoriums ab.

1.1.2 Ausnahmen

Angesichts der IT-Risiken verfügt die Plattform jedoch über **zwei Sicherheitsmassnahmen**:

- Eine **auf dem Postweg eingereichte Eingabe** ist nicht unzulässig, die Behörde setzt der Parteienvertreterin bzw. dem Parteienvertreter jedoch eine angemessene Frist zur elektronischen Einreichung der Eingabe (vgl. insbesondere Art. 103c Abs. 2 VE-StPO; Art. 128c Abs. 2 ZPO; Art. 38c Abs. 4 VE-BGG). So kann eine Anwältin oder ein Anwalt, die bzw. der eine Funktionsstörung der Plattform feststellt, die Eingabe vorsorglich in Papierform einreichen, um die Frist zu wahren, ohne Gefahr zu laufen, die Funktionsstörung der Plattform nicht glaubhaft machen zu können.
- Parallel dazu verlangt Art. 25 Abs. 3 VE-BEKJ bei Verbindungsstörungen der Plattform lediglich, dass die Benutzerin oder der Benutzer die Nichterreichbarkeit der Plattform glaubhaft macht. Angesichts der Erleichterung der Beweislast bei Zustellungen an Behörden wird diese Regelung von der Anwaltschaft begrüsst, ebenso die Präzisierung im Erläuternden Bericht, dass die Nichterreichbarkeit nicht auf eine Störung an der Plattform selbst beschränkt ist, sondern an einem beliebigen Punkt im Netzwerk auftreten kann.¹ Der SAV hält es auch für sinnvoll, einige Fallbeispiele anzuführen, die es seiner Ansicht nach einer Benutzerin oder einem Benutzer ermöglichen sollten, die Bedingung der Glaubhaftmachung im konkreten Fall zu erfüllen:
 - über den Nachweis einer Fehlermeldung verfügen, dass ein Dokument nicht auf die Plattform hochgeladen werden konnte
 - ein mit dem Smartphone aufgenommenes Video, das zeigt, wie die Anwältin oder der Anwalt erfolglos versucht, das Dokument auf die Plattform hochzuladen
 - ein Screenshot eines erfolglosen Versuchs, ein Dokument auf die Plattform hochzuladen

Diese Schutzmassnahmen erlauben auch eine **bessere Umstellung** auf das elektronische Kommunikationssystem: Sie ermöglichen es zurückhaltenden Benutzerinnen und Benutzern, das analoge Medium zunächst parallel zum digitalen Medium zu benutzen, um in einem zweiten Schritt

zur vollständigen digitalen Umstellung überzugehen.

1.1.3 Übergangsfrist

Wenn der Zeitplan des Projekts Justitia 4.0 (Stand Januar 2021) eingehalten wird, muss **im Jahr 2027** mit dem Inkrafttreten des elektronischen Rechtsverkehrs gerechnet werden.

Soweit ersichtlich gibt es in der Vorlage **keine Übergangsfristen**, aus denen hervorgeht, ab wann der Austausch für die betreffenden Gerichte und weitere Behörden sowie vor allem für die berufsmässig handelnden Vertreter nur noch über die Plattform zu erfolgen hat. Im künftigen Art. 36a VE-BGFA findet sich lediglich die Regelung, dass ein im Anwaltsregister eingetragener Anwalt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten über eine elektronische Zustelladresse verfügen muss, was im Übrigen viel zu kurz ist. In der praktischen Umsetzung wird es mehr Zeit brauchen.

Es ist jedoch vor allem auch zu regeln, ab **wann nach Inkrafttreten der Austausch obligatorisch zu erfolgen hat**. Vorweg ist eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, bis das Obligatorium in Kraft tritt. Diese Übergangsfrist ist derzeit lediglich aus dem Masterplan Justitia 4.0 ersichtlich, gehört aber in die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs.

Zudem ist gerade für berufsmässig handelnde Vertreter, die kurz vor ihrer Pension oder der Beendigung ihrer Arbeitstätigkeit stehen, weiterhin ein Dokumentenaustausch in Papierform zu ermöglichen. Mit einer Übergangsfrist von bspw. zusätzlichen zwei Jahren könnte dem entsprochen werden.

Im Rahmen des im Projekt vorgesehenen Rollouts sollen die Funktionalitäten der Applikation gründlich überprüft werden und die Vorgaben aus dem Scope im Rahmen von Justitia 4.0 müssen getestet werden. Das System muss voll funktionsfähig sein, bevor die Übergangsfrist zum Obligatorium zu laufen beginnt. Erfahrungen in anderen Ländern geben Grund zu höchster Vorsicht, wenn der Start der elektronischen Kommunikation im Bereich Justiz wegen Kinderkrankheiten der Applikationen scheitert oder mindestens zu erheblichen Störungen führt. Letztlich ist dann auch der Zugang zur Justiz gefährdet, was es unbedingt zu vermeiden gilt. Wir erwarten, dass die Einführung unter dem Primat der Qualität und Funktionalität stehen wird und nicht dem Zeitdruck. Dem muss mit dem obenerwähnten strukturierten Vorgehen Rechnung getragen werden.

Weiter wäre vorzusehen, **dass der Austausch in bei Inkrafttreten des BEKJ bereits laufenden Verfahren von den berufsmässig handelnden Vertretern wahlweise** wie bisher oder über die Plattform zu erfolgen hat. Erst wenn ein solches Verfahren an eine weitere Instanz geht, dürfte dann das Obligatorium für die Nutzung der Plattform gelten (vgl. z.B. Art. 404 f. ZPO mit einer analogen Regelung zum damaligen Inkrafttreten der Bestimmungen in der ZPO).

1.2 Offene Plattform

Das BEKJ ist anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht (Art. 2 VE-BEKJ). Demnach gibt es **keine Beschränkungen mit Bezug auf Verfahrensart und Behörde**. Es wäre also möglich, dass das BEKJ auch in kantonalen Verwaltungsverfahren für anwendbar erklärt würde.

Der Schweizerische Anwaltsverband **begrüssst dies**. Dadurch wird gewährleistet, dass nach und nach alle bzw. möglichst viele Verfahren über die Plattform elektronisch abgewickelt werden

können.

1.3 Einheitliche Plattform

Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 6a VE-VwVG soll das BEKJ auch bei Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht Anwendung finden mit Ausnahme der Bestimmungen für die Trägerschaft und sofern im VwVG nichts anderes vorgesehen wird. Die Trägerschaft soll eine vom Bundesrat bestimmte Verwaltungseinheit übernehmen, die [offenbar selber] eine Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten betreibt.

Insbesondere auf Bundesebene sollten mehrere Plattformen, die letztlich dem gleichen Zweck dienen, **vermieden werden**. Daher soll eine einheitliche Plattform angestrebt und gerade für die Gerichte auf Bundesebene umgesetzt werden. Der Schweizerische Anwaltsverband würde es daher begrüssen, wenn zumindest alle bundesrechtlich geregelten Verfahren über dieselbe Plattform abgewickelt würden. Diese sollte zudem, wie in Art. 18 VE-BEKJ ausdrücklich so vorgesehen, e-Codex-kompatibel sein.

Einheitlichkeit betrifft auch das Format. So **sollte nicht eigens für bundesgerichtliche Verfahren das Bundesgericht das Format festlegen müssen**, wenn es in den anderen Verfahrensgesetzen der Bundesrat ist (vgl. Art. 38e VE-BGG und z.B. Art. 21a). Das Format könnte einheitlich per Ausführungsgesetzgebung zum BEKJ geregelt werden und die einzelnen Verfahrensgesetze sollten einzig darauf verweisen (und nicht jede Verfahrensordnung einzeln die Regelung des Formats vorsehen). Diesbezüglich sieht das BEKJ aktuell nichts vor, sondern erwähnt lediglich die Regelung der Form, der Zustellung und des Inhalts der Quittungen und Benachrichtigungen (vgl. Art. 21 Abs. 9 VE-BEKJ).

1.4 Dateien statt nur Dokumente

An verschiedenen Stellen werden (nur) Dokumente erwähnt, die an die Plattform übermittelt werden (z.B. Art. 21 BEKJ). Es werden künftig jedoch nicht nur Dokumente an die Plattform übermittelt. Eine umfassendere Bedeutung des Begriffs «Dokumente» kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Schliesslich wird der Begriff Dokumente in den jeweiligen Prozessgesetzen nicht einheitlich verwendet. Bspw. sind Dokumente gemäss Art. 177 ZPO ein Unterbegriff von Urkunden und betreffen nur Schriftstücke. In Prozessen kann jedoch auch Anderes eingereicht werden, wie sich ebenfalls aus Art. 177 ZPO ergibt (genannt werden dort auch Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien). Entsprechend sollten die über die Plattform zu übermittelnden Elemente nicht als «Dokumente», sondern bspw. als «Dateien» bezeichnet werden. Nachstehend wird - um mit der Terminologie des Entwurfs zum BEKJ übereinzustimmen - trotzdem teilweise der Begriff «Dokumente» verwendet.

2. Fristenlauf

2.1 Allgemeines

Aus Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist es wichtig, dass **der Nutzer der Plattform ein Dokument durch eine aktive Handlung abrufen muss** (bewusstes und gewolltes herunterladen). Erst dann darf eine Abrufquittung ausgestellt werden. Diesbezüglich bedarf es einer Präzisierung im BEKJ.

Um zu verhindern, dass Zustellungen, die eine Frist auslösen, zu leichtfertig geöffnet werden, sollte die Plattform die Möglichkeit bieten, beim Öffnen solcher Zustellungen eine Pop-up Nachricht einzublenden, die darauf hinweist, dass das Öffnen der Zustellung bedeutet, dass diese als empfangen gilt. Sinnvoll wäre zudem, einhergehend mit jeder elektronischen Zustellung einen Zeitzähler einzufügen, welcher die Anzahl der verbleibenden Tage anzeigt, bevor das elektronische Einschreiben als "empfangen" gilt.

Weiter muss der Adressat nach einer Benachrichtigung, dass ein Dokument zum Abrufen auf der Plattform zur Verfügung steht, die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob und wann er das Dokument abrufen. Insbesondere muss ein Abrufen auch nach sieben Tagen seit der Übermittlung möglich sein.

Wenn die Plattform nicht erreichbar ist, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, an dem die Plattform erreichbar ist (Art. 25 Abs. 1 BEKJ). Nicht klar ist, wie der Benutzer davon Kenntnis erhält, dass die Plattform wieder erreichbar ist. Ebenfalls nicht geklärt ist, wie ein Benutzer konkret glaubhaft machen kann, dass die Plattform nicht erreichbar war und er daher die Frist unverschuldet nicht wahren konnte (vgl. Art. 25 Abs. 3 BEKJ). Offen ist auch, was gilt, wenn die Plattform zwar verfügbar aber die Dateien wegen unüblich langsamer Geschwindigkeit nicht bis zum Fristablauf vollständig hochgeladen werden können. Für diese Fälle sind Konkretisierungen bspw. in einer Verordnung wünschenswert.

Der SAV erachtet es ausserdem für die Benutzer der Plattform als wichtig, dass die Möglichkeit besteht, auf der Plattform selber die **Annahme eines Dokumentes aufzuschieben**, nachdem man weiss, von welcher Behörde es zugestellt wird (Art. 21 VE-BEKJ). Wie am Postfach muss es möglich sein, den Beginn einer Frist im Rahmen der bisherigen Vorgaben über den Lauf der Abholungsfristen zu verzögern. Art. 21 VE-BEKJ.

Unklar ist auch, wie zu verfahren ist, wenn ein Benutzer am siebten Tag die Sendung abholen möchte (Art.21 Abs. 7 BEKJ), die Plattform dann allerdings nicht erreichbar ist. Es stellt sich die Frage, ob Art. 25 BEKJ dann analog gilt. Es wäre wünschenswert, dies explizit in Art. 25 VE-BEKJ vorzusehen.

2.2 *Empfangszeitpunkt*

Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ, der parallel zu Art. 139 VE-ZPO (und den übrigen analogen Bestimmungen) zu lesen ist, stellt ein Problem im Zusammenhang mit dem Eingangsdatum dar. Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ zielt zwar darauf ab, **Übermittlungen über die Plattform eingeschriebenen Sendungen gleichzustellen**, es besteht jedoch trotzdem ein Unterschied: Die Post stellt Einschreiben nicht an Samstagen oder Sonntagen zu, die Plattform hingegen grundsätzlich schon.

Die Frage des Eingangszeitpunkts ist zentral. **Samstage, Sonntage und Feiertage sollten als Eingangsdaten ausgeschlossen werden** und es sollte sichergestellt werden, dass der Eingang, unabhängig vom Werktag, an dem er erfolgt, erst am Folgetag ab einer bestimmten Uhrzeit (z. B. 12.00 Uhr) wirksam wird, da sonst ein Versand am Tag X um 23.30 Uhr als Eingangstag gelten würde. Dies hätte zur Folge, dass ein Schriftstück an einem Freitagabend um 23.30 Uhr zugestellt werden könnte und die siebentägige Aufbewahrungsfrist am darauffolgenden Freitag ablaufen würde, während das gleiche Schriftstück, würde es per Einschreiben versandt, erst am Montag zugestellt würde und die Aufbewahrungsfrist somit erst am darauffolgenden Montag ablaufen würde. Daraus ergibt sich eine Differenz von drei Tagen, d. h. fast die Hälfte der

Aufbewahrungsdauer, was nicht unerheblich ist. Darüber hinaus sollte die Uhrzeit der Zustellung keine Rolle spielen, da eine Frist am letzten Tag der Frist um Mitternacht und nicht im Zeitpunkt des Eingangs abläuft. Es erscheint daher sinnvoll, Samstage, Sonntage und Feiertage als Zustellungstage von den Werktagen des Eingangs auszunehmen und dafür zu sorgen, dass nach einer bestimmten Uhrzeit (z. B. 12 Uhr) erfolgte Sendungen erst am Folgetag entgegengenommen werden.

Ein besseres System wäre jedoch eine Verteilung über eine Art «**virtuellen Faktor**»: Konkret blieben alle Sendungen auf einem Server und würden nur zu einer bestimmten Uhrzeit (z. B. 7 Uhr morgens) und nur an Werktagen verteilt, wobei bei dringenden Sendungen Ausnahmen möglich wären (z. B. Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht).

Beispiel: Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht sendet am Freitag, 8. Januar 2021, um 17:00 Uhr ein Urteil an Anwalt X. Parallel dazu sendet das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration am Freitag, 8. Januar 2021, um 17.30 Uhr eine Verfügung an den gleichen Anwalt X. Parallel dazu sendet die Strafbeschwerdekammer am Samstag, 9. Januar 2021, um 09:00 Uhr ein Urteil an denselben Anwalt X. Schliesslich sendet das Betreibungsamt am Montag, 11. Januar 2021, um 05:30 Uhr dem gleichen Anwalt X eine Verfügung. Alle diese Rechtsakte würden gemäss der nächsten Umstellung des virtuellen Faktors am Montag, 11. Januar 2021, um 07:00 Uhr zugestellt.

Dieses System hätte den Vorteil, dass es eine bessere Work-Life-Balance ermöglichen würde, da man nämlich genau wüsste, wann die Post eintrifft und somit nicht den ganzen Tag durch zugestellte Verfügungen und Urteile unterbrochen würde. Dieses System würde es den Kanzleien zudem ermöglichen, die implementierten Abläufe (Abholung der Post und Ablage zu einer bestimmten Tageszeit) beizubehalten.

3. Akteneinsicht

Mit Einführung der Plattform soll die Akteneinsicht über die Plattform gewährt werden, was erhebliche Vereinfachungen mit sich bringt. Für Anwälte wird der Austausch von Dokumenten über die Plattform obligatorisch. Diese sind somit verpflichtet, die Akten über die Plattform einzusehen.

Der Anwalt muss aber **weiterhin die Möglichkeit haben, allenfalls in physischer Form eingereichte Akten im Original einzusehen**. Entsprechend wäre in den jeweiligen Bestimmungen zur Akteneinsicht klar(er) festzuhalten, dass Vertreter, für welche die Nutzung der Plattform obligatorisch ist, die Akten alternativ auch physisch einsehen können. Dies kann allenfalls auch von einer besonderen Begründung abhängig gemacht werden (z.B. Wunsch die Originale einzusehen, wie es bspw. in den Fällen von Art. 180 ZPO bereits vorgesehen ist).

4. Weitere Themen

4.1 Berufsrecht

Die Anwaltschaft untersteht strengen Berufsregeln. Diese regeln insbesondere auch, wie das Klientengeheimnis gewahrt wird. In Bezug auf die Nutzung von Plattformen konnten in den letzten Jahren Vorgaben entwickelt werden, sei es seitens der Standesorganisationen auf schweizerischer, aber auch auf europäischer Ebene sowie in der Praxis der Aufsichtsbehörden und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Dies betrifft auch die Nutzung von Plattformen und somit die künftige Nutzung der Plattform, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen werden. Im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 konnte die Anwaltschaft ihre Anliegen in berufsrechtlichen Belangen bisher einbringen. Das betrifft insbesondere die Regelungen über Aufbewahrung von Akten (Art. 12 lit. a BGFA), die Datensicherheit und letztlich die Tatsache, dass mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ausdrücklich zu klären ist, dass die Anwaltschaft mit der Nutzung der Plattform berechtigt ist, Klienteninformationen über die Plattform weiter zu geben und eben gerade nicht gegen die Berufsregeln verstösst.

Mit Bezug auf Art. 11 des Entwurfs ist zur Wahrung der Berufsregeln der Anwaltschaft sicherzustellen, dass die Revisionsarbeiten das Klientengeheimnis der Anwaltschaft wahren.

Zudem wird auf die Ausführungen unten zu den Metadaten verwiesen.

Der Entwurf sieht in Art. 20 vor, dass die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde sich gegenüber der E-Justiz-Plattform nicht authentifizieren müssen, wenn die Körperschaft den direkten Zugriff bewilligt hat. Damit steht fest, dass sich die Anwaltschaft authentifizieren muss, wogegen grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

Dass Art. 8 Abs 1 Bst e und Abs. 2 VE-BGFA (Anwaltsgesetz) allerdings die elektronische Zustelladresse zur Voraussetzung macht, um im Register eingetragen zu werden, ist nicht zielführend:

Damit bestünde ein Obligatorium nur für die registrierte Anwaltschaft. Um auch die nicht-registrierten Anwälte dem Obligatorium zu unterstellen, müsste das Obligatorium zu den Berufspflichtigen gehören.

4.2 Datenschutz

Gemäss Art. 17 BEKJ ist ein Verzeichnis mit den Adressen von Behörden, in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind sowie weiteren Personen, die freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren vorgesehen. Nur die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge im Verzeichnis. Auch wäre es begrüssenswert, wenn die berufsmässigen Vertreter (die zur Benutzung der e-Justice Plattform gezwungen sind), ebenfalls Zugriff auf das Adressverzeichnis gemäss Art. 17 VE-BEKJ hätten.

Nicht (explizit) geregelt ist jedoch, dass mit Hilfe der Plattform keine personalisierten Analysen der Benutzerinnen und Benutzer erstellt werden dürfen (was für Klienten vertritt der Benutzer, gibt es Interessenskonflikte, wurden Sanktionen gegen den Benutzer ausgesprochen). Insbesondere sollen keine Profile erstellt werden können, sei es über die betroffenen Anwälte oder deren Klientschaft. Dies gilt insbesondere für die Behörden, denn gemäss Art. 17 BEKJ, haben diese offenbar einen uneingeschränkten Zugriff auf das Adressverzeichnis.

4.3 Schnittstelle für Fachapplikationen

Der Schweizerische Anwaltsverband begrüsst, dass eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen an die Plattform explizit vorgesehen ist (Art. 18 Abs. 2 BEKJ). In Anbetracht der mehr als 12'000 praktizierenden Anwältinnen und Anwälte ist entscheidend, dass deren Fachapplikationen über die Schnittstelle mit der Plattform kommunizieren können.

Bei der Definition der Schnittstelle müssen entsprechend die Anliegen der Anwaltschaft als

vermutlich grösste Nutzergruppe und der Anbieter von Fachapplikationen mitberücksichtigt werden. Zudem ist die Schnittstellendefinition bereits für die Ausschreibung zu berücksichtigen, welche jedoch soweit bekannt nicht durch das EJPD erfolgt. Entsprechend wäre erstens zu prüfen, ob das EJPD die richtige Instanz für die Festlegung der technischen Anforderungen an die Schnittstelle ist und zweitens wären auch der Schweizerische Anwaltsverband sowie die Hersteller der Fachapplikationen beizuziehen, um sicherzustellen, dass die Schnittstelle auch die Bedürfnisse Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als grösste Benutzergruppe abdeckt.

4.4 Metadaten

Dateien enthalten regelmässig Metadaten. Mit Hilfe von Metadaten können Dateien bspw. beschrieben oder besser auffindbar gemacht werden. Je nach eingesetzter Fachapplikation können die Metadaten auch der rascheren Zuordnung, Ablage und Verwaltung dienen und so die Arbeitsabläufe automatisieren und erleichtern (z.B. Verfahrensnummer).

Metadaten können aber auch Informationen enthalten, die nicht für die Behörde und schon gar nicht für eine Gegenpartei bestimmt sind und nicht in das Verfahren einfließen sollen. Oftmals sind sich die Benutzer gar nicht bewusst, dass und vor allem was für Metadaten in von ihnen bearbeiteten Dateien enthalten sind und dass im Extremfall sogar eine Berufsgeheimnisverletzung möglich wäre (z.B. bei der Verwendung einer Rechtsschrift aus einem anderen Fall als Vorlage).

Entsprechend sollte (bspw. in einer Verordnung) festgelegt werden, was für Metadaten in den Dateien enthalten sein können, die über die Plattform zur jeweiligen Behörde und somit auch zur etwaigen Gegenpartei gehen. Andere Metadaten wären durch die Plattform zu entfernen. Was für Metadaten hinzugefügt oder entfernt werden sollen, wäre unter Einbezug der Hersteller der Fachapplikationen zu ermitteln.

4.5 Authentifizierung

Allgemein **wird begrüsst, dass eine Eingabe nicht mehr unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss**, trotzdem aber Sicherheit über den Aussteller mittels Authentifizierung geschaffen wird. Sehr begrüsst wird auch die Möglichkeit einer Gruppenverwaltung (Art. 24 VE-BEKJ), da dies den heutigen und auch zukünftigen administrativen Bedürfnissen gerade in einer Anwaltskanzlei entspricht.

Benutzerinnen und Benutzer der Plattform müssen sich gegenüber der Plattform mit einer E-ID nach Art. 4 Abs. 1 lit. b und c BGEID authentifizieren (Art. 19 VE-BEKJ). Nur für Personen, denen keine E-ID ausgestellt werden kann, werden weitere Authentifizierungsmittel zugelassen. Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform nicht authentifizieren, wenn die Körperschaft den direkten Zugriff bewilligt hat (Art. 20 Abs. 1 BEKJ).

Um keine Abhängigkeiten zu schaffen, **sollte die Plattform über ein eigenes Authentifizierungssystem verfügen.** Hierzu ist zu beachten, dass gerade Anwältinnen und Anwälte in verschiedenen Rollen agieren können (für sich selbst, als Rechtsvertreter oder als Organ einer Gesellschaft). Basiert alles auf einer Authentifizierung ist nicht klar, wie diese Rollen unterschieden werden.

Der Bericht zum BEKJ hält mit Blick auf Art. 20 Absatz 3 VE-BEKJ fest, das Behördensystem nehme selber eine Authentifizierung vor. Der SAV verlangt, dass auch die Anwaltschaft im Rahmen dieses Authentifizierungssystems Zugriff auf die Plattform erhält und kein anderweitiges Authentifizierungssystem notwendig ist. Damit soll auch verhindert werden, dass es faktisch zu einer Erschwerung oder gar Unmöglichkeit der Berufsausübung kommen kann.

Ebenfalls sollte die Möglichkeit von Art. 20 Abs. 1 VE-BEKJ auf Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen ausgeweitet werden, die nicht einer Behörde angehören

4.6 Organisation

Die Regelungen zur Trägerschaft der Plattform sind direkt im BEKJ enthalten. Die Bestimmungen scheinen nicht alle sich stellenden Fragen zur Organisation der Trägerschaft zu regeln. Es fehlt etwa eine Bestimmung, die vorgibt, welche gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen subsidiär zum Tragen kommen.

Als Mitglieder von Vorstand und Versammlung sind gemäss dem Vorentwurf Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone, des EJPD und des Bundesgerichts vorgesehen (Art. 8 und Art. 9 BEKJ). Der Schweizerische Anwaltsverband hat zur Kenntnis genommen, dass gemäss Art. 9 Abs. 2 BEKJ der Vorstand «mindestens» aus Vertretern und Vertreterinnen des EJPD, der Kantone und dem Bundesgericht bestehen muss. Demnach wären zumindest im Vorstand auch weitere Vertreterinnen und Vertreter möglich.

Die Anwaltschaft wird jedoch nicht erwähnt, und es ist somit nicht vorausgesetzt, geschweige denn geklärt, ob überhaupt Vertreter der Anwaltschaft berücksichtigt werden. Weil die Anwälte die wohl grösste Nutzergruppe der Plattform sein werden, ist es aus Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes unerlässlich, dass die Anwaltschaft mindestens im Vorstand und allenfalls auch in der Versammlung vertreten ist. Der Blick über die Grenzen macht deutlich: Die Einbindung der Anwaltschaft in die «governance of the e-CODEX» ist im Europäischen Projekt unbestritten. Entsprechend sollte in Art. 9 BEKJ auch ein Vertreter der Anwaltschaft (beispielsweise gestellt durch den Schweizerischen Anwaltsverband) ausdrücklich genannt und in Art. 8 BEKJ mindestens die Möglichkeit erwähnt werden, weitere Mitglieder aufzunehmen.

4.7 Voluminöse Dateien

Es erscheint wichtig, dass die Verordnung, die Art. 21 BEKJ ergänzen wird, bzw. Art. 21 BEKJ selbst, **das Hochladen umfangreicher Dateien gewährleistet**. Denn der Anwalt darf nicht daran gehindert werden, Dokumente hochzuladen, die zu umfangreich wären, z. B. bei komplexen Verfahren, die das Hochladen zahlreicher Urkunden voraussetzen. Wenn Videos Teil des eingereichten Beweismaterials sind, so ist daran zu erinnern, dass die Grösse der hochgeladenen Dateien erheblich sein kann.

4.8 Hochladen von Urkunden

Es erscheint wichtig, dass die Plattform keinen Standard für das Hochladen von Urkunden vorschreibt. So sollte die Plattform nicht vorschreiben, dass die Urkunden einzeln auf die Plattform hochgeladen werden müssen, indem für jede Urkunde ein bestimmter Name festgelegt wird: Berufsmässige Parteienvertreter müssen in der Art und Weise, wie sie ihre Dokumente hochladen, frei bleiben.

4.9 Sichtbarkeit von Aktenänderungen

Es ist wichtig, dass **alle Änderungen des elektronischen Dossiers sichtbar** sind. Verschiebt die Verfahrensleitung beispielsweise ein Dokument in ein anderes Verfahren, weil es falsch abgelegt wurde oder löscht sie ein Dokument, das ihr nicht sachdienlich erscheint, so ist es wichtig, dass diese Änderungen bei der Akteneinsicht in einer Registerkarte der Plattform erscheinen.

Zudem ist es wichtig, einen Überblick über die im Dossier hochgeladenen Dokumente zu haben, d. h. die Plattform sollte es ermöglichen, eine Benachrichtigung zu erhalten, wenn ein neues Dokument hochgeladen wird, und auf einer Registerkarte sollte ersichtlich sein, welche Datei an welchem Datum und zu welcher Uhrzeit hochgeladen wurde.

II. Änderung der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

1. Allgemeine Bemerkungen

Art. 128a VE-ZPO sieht einen Verweis auf das BEKJ vor. Dies hat zur Folge, dass in den Artikeln bezüglich der Formen des prozessualen Handelns wie Art. 138, 209, 221, 235, 238, 244, 285 und 290 ZPO **nur die Schriftform auf Papier** und nicht die Schriftform auf einem elektronischen Datenträger **erwähnt** wird. Es wäre allenfalls sinnvoll, eine andere Formulierung vorzusehen, um das Verständnis der Bestimmungen zu erleichtern.

Dieser Änderungsentwurf erfolgt im Anschluss an den Änderungsentwurf zur Videokonferenz. Es gibt folglich **überhaupt keinen Verweis auf dieses Vorgehen, obwohl es im BEKJ ausdrücklich vorgesehen ist**. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass sich die beiden Änderungsvorschläge zur ZPO lückenlos ergänzen können. Dies betrifft insbesondere die Art. 176, 208, 235 und 241 ZPO.

Entweder in der ZPO oder im BEKJ sollte **für Personen, welche die E-Justiz-Plattform zwingend benutzen müssen, die Zeit hinzugefügt werden, die sie aufwenden müssen**, um sich anzumelden und sich mit diesem System vertraut zu machen, bevor ein solches Verfahren obligatorisch wird. Mit dieser Übergangsfrist kann das System ohne Risiko getestet werden.

2. Kommentar zu den einzelnen Artikel

2.1 Gliederungstitel nach Art. 128 – 2. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns – 1. Abschnitt: Nutzung der E-Justiz-Plattform und elektronische Aktenführung

Es wäre zweckmässig, wenn es sich um den Abschnitt 1a handeln würde. Der bisherige Abschnitt 1 betrifft die Verfahrenssprache, welcher allgemeiner ist, da er unabhängig von der Nutzung der E-Justiz-Plattform anwendbar ist, weshalb dieser Abschnitt an erster Stelle stehen sollte.

In diesem Abschnitt sollte darauf hingewiesen werden, dass die beiden Formen – sowohl die Papierform als auch die elektronische Form – nebeneinander bestehen bleiben werden. Dies mag insofern offensichtlich erscheinen, als die Schriftform auf Papier in unserer Praxis noch stark verankert ist. In einigen Ländern ist die elektronische Form bereits für alle obligatorisch geworden, weshalb es im Interesse der Klarheit angebracht wäre, in diesem Abschnitt entweder die Anwendbarkeit beider Formen zu erwähnen oder einen Abschnitt betreffend die Papierform

hinzuzufügen.

2.2 Art. 128a VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.3 Art. 128b VE-ZPO

Diese Bestimmung enthält nur einen Hinweis auf die Gerichte, während im folgenden Artikel auf Amtsstellen und weitere Behörden hingewiesen wird. Eine Harmonisierung wäre wünschenswert.

2.4 Art. 128c VE-ZPO

Abs. 1: In dieser Bestimmung werden Gerichte, Amtsstellen und weitere Behörden genannt. Diese Formulierung ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, welche «weiteren Behörden» von der obligatorischen Benutzung der E-Justiz-Plattform betroffen sind. Beispielsweise wäre zu klären, ob die Schlichtungsbehörde unter diese Bestimmung fällt.

Abs. 2: Die Formulierung ist nicht zweckmässig; entweder fehlen Kommas oder der Satz müsste umformuliert werden. Es könnte auch hinzugefügt werden, dass die Regeln betreffend Verzug und Rückerstattung vorbehalten bleiben.

Abs. 3: Es könnte vorgeschlagen werden, die Formulierung wie folgt zu ändern: «Ausgenommen sind Dokumente, die sich nicht für eine elektronische Einreichung eignen.»

2.5 Art. 128d VE-ZPO

Die Bestimmung könnte genauer sein, indem präzisiert wird, dass ein solches Gesuch jederzeit gestellt werden kann. Da in Art. 128c ZPO nicht genau aufgeführt ist, welche «weiteren Behörden» betroffen sind, scheint es, dass die Person, die die E-Justiz-Plattform nach Art. 128d ZPO freiwillig nutzen möchte, sich nicht sicher sein kann, ob ein entsprechendes Gesuch an die aktenführende Behörde gestellt werden kann und Chancen auf Erfolg hat.

2.6 Art. 128e VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.7 Art. 128f VE-ZPO

Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Gericht, wohingegen es allenfalls sinnvoll wäre, wie in Art. 128c ZPO auch auf Amtsstellen und weitere Behörden Bezug zu nehmen.

2.8 Art. 128g VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.9 Gliederungstitel vor Art. 129 – Abschnitt 1a: Verfahrenssprache

Der «Abschnitt 1: Verfahrenssprache» sollte beibehalten werden, unabhängig davon, ob die E-Justiz-Plattform genutzt wird oder nicht, und es sollte ein Abschnitt 1a für die «Benutzung der E-Justiz-Plattform und die elektronische Aktenführung» vorgesehen werden. »

2.10 Art. 130, 133 lit. g und h, 138 Abs. 1 VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.11 Art. 139 VE-ZPO

Die Frage des Eingangszeitpunkts ist zentral. **Samstage, Sonntage und Feiertage sollten als Eingangsdaten ausgeschlossen werden** und es sollte sichergestellt werden, dass der Eingang, unabhängig vom Werktag, an dem er erfolgt, erst am Folgetag ab einer bestimmten Uhrzeit (z. B. 12.00 Uhr) wirksam wird, da sonst ein Versand am Tag X um 23.30 Uhr als Eingangstag gelten würde. Dies hätte zur Folge, dass ein Schriftstück an einem Freitagabend um 23.30 Uhr zugestellt werden könnte und die siebentägige Aufbewahrungsfrist am darauffolgenden Freitag ablaufen würde, während das gleiche Schriftstück, würde es per Einschreiben versandt, erst am Montag zugestellt würde und die Aufbewahrungsfrist somit erst am darauffolgenden Montag ablaufen würde. Daraus ergibt sich eine Differenz von drei Tagen, d. h. fast die Hälfte der Aufbewahrungsdauer, was nicht unerheblich ist. Darüber hinaus sollte die Uhrzeit der Zustellung keine Rolle spielen, da eine Frist am letzten Tag der Frist um Mitternacht und nicht im Zeitpunkt des Eingangs abläuft.

Diese Bestimmung sollte daher neu formuliert werden, um den oben genannten Aspekten Rechnung zu tragen.

2.12 Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO

Änderungen dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Videokonferenz sind aufmerksam zu verfolgen. Diese Änderung betrifft nicht direkt das BEKJ und sollte daher nicht in diesem Rahmen erfolgen.

2.13 Art. 208 Abs. 1bis VE-ZPO

Änderungen dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Videokonferenz sind aufmerksam zu verfolgen. Diese Änderung ist zwar sinnvoll, betrifft aber nicht direkt das BEKJ.

2.14 Art. 209 Abs. 2 lit. f, 221 Abs. 1 lit. f und g, 235 Abs. 1 lit. f und Abs. 2bis, 238 lit. h VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.15 Art. 241 Abs. 1bis VE-ZPO

Änderungen dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Videokonferenz sind aufmerksam zu verfolgen.

2.16 Art. 244 Abs. 1 lit. e und f, 285 lit. f und g, 290 lit. f und g VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

2.17 Gliederungstitel nach Art. 407d – Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Keine Bemerkungen.

2.18 Art. 407e VE-ZPO

Keine Bemerkungen.

III. Änderung der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007**1. Allgemeine Bemerkungen**

Art. 25 BEKJ enthält die begrüssenswerte Regelung, wonach bei Nichterreichbarkeit der E-Justiz-Plattform eine laufende Frist bis zu dem Tag verlängert wird, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform wieder erreichbar ist.

In den Änderungsvorschlägen für die StPO wird darauf nicht Bezug genommen, Art. 91 Abs. 3 StPO bleibt unverändert.

Mit Blick auf Art. 103a StPO, wonach die Bestimmungen des BEKJ nur gelten soll, sofern die StPO nichts anderes vorsieht, ist die Nicht-Regelung heikel. Art. 91 Abs. 3 StPO regelt die Einhaltung von Fristen im Zusammenhang mit einer elektronischen Eingabe nach Meinung des SAV nämlich abschliessend.

2. Artikelkommentar**2.1 Art. 76a VE-StPO**

Die Richtigkeit der Protokolle soll durch «*Unterschrift auf Papier*» oder «*persönlich elektronisch*» bestätigt werden.

Mit den alternativen Bestätigungsformen bleibt es den einzelnen Behörden überlassen, ob und wann elektronisch bestätigt wird. Es darf davon ausgegangen werden, dass einzelne Behörden (oder einzelne Behördenmitglieder) - weil bequemer – bei der bisherigen Beurkundungsform bleiben. Mit dieser absehbaren Entwicklung (und einer Zweiteilung der Aktenführung) in Widerspruch steht aber StPO 100 Abs. 3, welche nur dann noch physische Akten zulassen will, wenn sie «*sich aus technischen Gründen*» nicht für ein elektronisches Format eignen.

Richtigerweise sollte die Bestätigung durch «*Unterschrift auf Papier*» nur in einer Übergangsphase noch möglich sein, bis die Amtsstellen technisch aufgerüstet haben und die Abläufe eingespielt sind.

2.2 Art. 78 VE-StPO

Vgl. einerseits Bemerkungen zu Art. 76a.

Gemäss Absatz 6 soll bei einer Einvernahme mittels Videokonferenz die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Bestätigung ersetzen. Diese Erklärung soll im Protokoll vermerkt werden.

Gemäss aktuellem Absatz 6 setzt der Verzicht die Aufnahme der Befragung voraus. Dies soll nun nicht mehr gelten. Gemäss neuem Abs. 6bis entfällt bei einer Aufzeichnung einfach die Erklärung gemäss (neuem) Absatz 6.

Hier sollte eine Anpassung in dem Sinne erfolgen, als Videobefragungen zwingend aufgenommen werden. Andernfalls schafft «die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen» Rechtsunsicherheit und führt zu unnötigen Diskussionen. Die protokollierte Erklärung ohne Aufzeichnung ist mit einer Bestätigung im Sinne von Art. 76a jedenfalls nicht gleichzusetzen.

2.3 Art. 80 Abs. 2 VE-StPO

Bei der elektronischen Zustellung tritt an die Stelle der Unterzeichnung die Authentifizierung an der Plattform oder am Behördensystem.²

Sichergestellt werden muss (z.B. mit Blick auf die Prüfung von Ausstandsgründen), dass aus dem Entscheid hervorgeht, welches Behördenmitglied authentifiziert wurde.

2.4 Art. 85 Abs. 2 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.5 Art. 86 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.6 Art. 87 Abs. 1 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.7 Art. 100 Abs. 3 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.8 Art. 102 Abs. 2 und 3 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.9 Art. 103a VE-StPO

Vgl. Ausführungen weiter unten zur fehlenden Regelung bzw. zum fehlenden Verweis betreffend Fristberechnung bei Nichterreichbarkeit der E-Justiz-Plattform.

2.10 Art. 103b VE-StPO

Gemeint ist wohl die Weitergabe der Akten zwischen einzelnen Amtsstellen. Allenfalls sollte dies spezifiziert werden.

2.11 Art. 103c VE-StPO

Gemäss Absatz 2 wird eine Nachfrist gesetzt, wenn die Eingabe – trotz Obligatorium - auf Papier erfolgt. Es sollte klargestellt werden, dass mit einer solchen Nachfrist gesetzliche Fristen nicht verlängert werden können.

2.12 Art. 103d VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.13 Art. 103e VE-StPO

Vgl. Bemerkungen weiter oben zu «Format der Dokumente».

2.14 Art. 103f VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.15 Art. 110 Abs. 1 und 2 VE-StPO

Vorbehalt von Art. 103c (Obligatorium) anmerken («Art. 103c bleibt vorbehalten»).

2.16 Art. 199 VE-StPO

Keine Bemerkungen.

2.17 Art. 201 Abs. 2 Bst. h VE-StPO

Vgl. Bemerkungen weiter oben zu Art. 80 Abs. 2 VE-StPO.

2.18 Art. 316 Abs. 3bis VE-StPO

Die Aufzeichnung von Vergleichsgesprächen sollte nur mit ausdrücklicher Zu-stimmung der Parteien erfolgen. Regelung sollte entsprechend ergänzt werden.

2.19 Art. 353 Abs. 1 Bst. k VE-StPO

Vgl. Bemerkungen weiter oben zu Art. 80 Abs. 2 VE-StPO.

2.20 Art. 456b VE-StPO

Keine Bemerkungen.

IV. Änderung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen bezüglich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) sollen vorab lediglich den Rahmen für eine weitere Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens auf Stufe Bund abstecken und einzig die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sollen über die E-Justiz-Plattform gemäss BEKJ abgewickelt werden (vgl. die Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)).

Ebenso bleiben die kantonalen Verwaltungsverfahren aussen vor, obwohl der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht eine möglichst breite Digitalisierung der Justiz zu erreichen versucht, indem die **Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte** sowie der Strafverfolgungsbehörden als Zielsetzung erwähnt.³ Sollen die von Justizbehörden geführten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren digital abgewickelt werden. Demgegenüber hält der erläuternde Bericht zu Art. 2 VE-BEKJ allerdings fest "Das Gesetz findet nur dort Anwendung, wo es in den Verfahrensgesetzen des Bundes für anwendbar erklärt wird". Wie unter diesen Voraussetzungen die kantonale Verwaltungsjustiz "angebunden" werden soll, ist aktuell nicht ganz klar und bedürfte der Erläuterung.

Aus Sicht der Anwaltschaft wird deshalb als zentrale Anforderung nahegelegt, dass die Abgrenzung gegenüber dem Verwaltungsverfahren auf Stufe Bund sowie gegenüber den kantonalen Verwaltungsverfahren nicht zu einem Wildwuchs an Plattformen, Systemen und Regeln führen wird.

2. Artikelkommentar Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember

2.1 Art. 6a VE-VwVG

Fraglich ist, ob es Sinn macht, im Gesetz explizit die Schaffung einer gesonderten, vom VE-BEKJ abweichenden, Trägerschaft sowie den Betrieb einer gesonderten, von der E-Justiz-Plattform gemäss BEKJ abweichenden, Plattform vorzusehen. Was die Gründe dafür sind, bleiben im Dunkeln und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Der SAV legt nahe, dass alternativ auch die Trägerschaft sowie die E-Justiz-Plattform gemäss BEKJ zum Einsatz kommen könnte.

2.2 Art. 11b VE-VwVG

Die Bestimmung erscheint nun etwas redundant, da sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 von einer "Adresse auf der Plattform" sprechen. Abs. 1 könnte eventuell etwas gekürzt und umformuliert werden: "*Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie vorbehältlich Abs. 2 ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.*"

2.3 Art. 20 Abs. 2ter VE-VwVG

Davon ausgehend, dass kraft Verweises in Art. 6a VwVG die Bestimmungen von Art. 21 VE-BEKJ auch für das Verwaltungsverfahren Anwendung finden, kann auf Bemerkungen verzichtet werden.

Zu beachten ist aber, dass Form, Zustellung und Inhalt der Quittungen noch offen ist (vgl. Art. 21 Abs. 9 BEKJ). Allenfalls wäre zu präzisieren, dass der Abruf eine aktive Handlung des Adressaten auf der Plattform voraussetzt.

2.4 Art. 21a VE-VwVG

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 20 Abs. 2ter.

Fraglich ist, ob der Begriff «*Dokumente*» für elektronische Daten Sinn macht (es könnten z.B. auch Audio- oder Videodateien sein). Vgl. hierzu die generellen Bemerkungen oben zu der Benützung des Begriffs «*Dateien*» statt «*Dokumente*».

2.5 Art. 26 Abs. 1 VE-VwVG

Keine Bemerkungen.

2.6 Art. 34 Abs. 1bis VE-VwVG

Gemäss Art. 11b Abs. 2 VwVG sollen die Parteien künftig einen Anspruch auf elektronische Eröffnung von Entscheiden haben. Offenbar soll Abs. 1, welcher aktuell lautet "Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich" stehen bleiben. Die Anpassung ist aus Sicht des SAV nicht stringent, da ein Verweis auf die elektronische Eröffnung fehlt und in Abs. 1bis einzig das Format der "Dokumente" Thema ist. Eine Neuformulierung von Abs. 1 wäre opportun und es könnte z.B. festgehalten werden: "*Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien vorbehältlich Art. 11b Abs. 2 VwVG schriftlich*"?

In Bezug auf den Begriff «*Dokumente*» kann auf die generellen Bemerkungen oben zu der Benützung des Begriffs «*Dateien*» statt «*Dokumente*».

2.7 Art. 47a VE-VwVG

Das Obligatorium für berufsmässige Parteivertreter, d.h. namentlich für Anwältinnen und Anwälte bezieht sich auf alle Beschwerdeinstanzen gemäss Art. 47 VwVG. Wie in den Vorbemerkungen festgehalten, werden einzig die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht über die E-Justiz-Plattform gemäss BEKJ abgewickelt werden. Im Übrigen sieht Art. 6a VE-VwVG eine gesonderte Plattform und Trägerschaft vor. Dies beinhaltet aus Sicht des SAV erhebliche Risiken, dass die berufsmässige Parteivertreter mit verschiedenen obligatorisch zu nutzenden Plattformen konfrontiert sein könnten.

2.8 Art. 52 Abs. 1 und 3 VE-VwVG

Keine Bemerkungen.

2.9 Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Keine Bemerkungen.

3. Artikelkommentar Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

3.1 Art. 37a VE-VGG

Keine Bemerkungen

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident SAV

Albert Nussbaumer

Generalsekretär SAV

René Rall